



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2026

KPA

Berichts Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schulen in freier Trägerschaft und die Einhaltung des Sonderungsverbots

Zu den Schulen in freier Trägerschaft gehören Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. Sie können das Angebot des staatlichen Schulwesens durch alternative beziehungsweise ergänzende Inhalte und Formen des Lehrens und Lernens erweitern.

Ersatzschulen müssen dabei den staatlichen Bildungsauftrag entsprechend der öffentlichen Schulen erfüllen und dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Nach Genehmigung werden sie durch das Land Hessen finanziell gefördert. Nach Art. 7 GG und Art. 61 Hessische Verfassung darf an Ersatzschulen keine Sonderung nach den Besitzständen der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler erfolgen. Das heißt, dass Ersatzschulen zwar Schulgelder erheben, dass diese aber nicht unverhältnismäßig hoch sein dürfen oder zumindest für verschiedene Einkommensgruppen so gestaffelt sein müssen, dass der Zugang unabhängig von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation möglich ist. Die Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots erfolgt im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Ersatzschule und im Anschluss daran turnusgemäß alle drei Jahre. Hierbei müssen die Ersatzschulen Auskunft über (mögliche) Änderungen der relevanten Faktoren für die Einhaltung des Sonderungsverbots geben.

Ergänzungsschulen kennzeichnet hingegen ein Unterrichtsangebot, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, und sind somit keine Alternative, sondern eine Ergänzung zum Bildungsangebot der öffentlichen Schulen. Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts lediglich anzuzeigen. Ergänzungsschulen unterliegen daher nur einer beschränkten Rechtsaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamts und keiner Fachaufsicht. Nach § 175 Abs. 3 HSchG stehen der staatlichen Schulaufsicht lediglich im Sinne der Gefahrenabwehr bestimmte Aufsichtsrechte zur Verfügung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ergänzungsschule durch das Hessische Kultusministerium staatlich anerkannt werden und an Ergänzungsschulen kann auch nur in Ausnahmefällen die Schulpflicht erfüllt werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kultuspolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Ersatzschulen und Sonderungsverbot

1. Wie viele Ersatzschulen gibt es in Hessen? Bitte Zahl der Ersatzschulen insgesamt angeben sowie nach Schulform und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.
2. Wie viele Ersatzschulen wurden in den letzten zehn Jahren neu genehmigt? Bitte Zahl der Schulen nach Jahren, Schulformen und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.
3. Wie vielen Ersatzschulen wurde in den letzten zehn Jahren die Genehmigung versagt? Bitte Zahl der Schulen nach Ablehnungsgrund aufschlüsseln.
4. Wie viele Ersatzschulen wurden in den letzten zehn Jahren geschlossen beziehungsweise wie vielen wurde die Genehmigung wieder entzogen? Bitte Zahl der Schulen nach Jahren, Schulformen und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.
5. Was waren die Gründe für die Versagung oder den Entzug der Genehmigung?
6. Wie hat sich der Anteil der an Ersatzschulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern in den letzten zehn Jahren in Hessen entwickelt? Bitte für ganz Hessen angeben sowie nach Schulformen und Schulamtsbezirken aufschlüsseln.

7. Welche einheitlichen Prüfkriterien legen die Staatlichen Schulämter bei der Überprüfung des Sonderungsverbots an?
8. Wann fand die letzte Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots in Hessen statt?
9. Wie viele Beanstandungen hat es bei der letzten Überprüfung in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge oder Aufnahmegebühren beziehungsweise zur Einhaltung des Sonderungsverbots gegeben?
10. Wie hoch sind die regulären monatlichen Schulgelder sowie die Aufnahmegebühren an den hessischen Ersatzschulen aus Frage 1 zum letzten Überprüfungstichtag? Bitte für jede einzelne Schule angeben sowie, sofern vorhanden, Zahlungsbefreiungen und Staffellungen nach Einkommen und Geschwisterkindern mit aufführen.
11. Um wie viel Prozent sind die monatlichen Schulgelder sowie die Aufnahmegebühren an den einzelnen Schulen in den letzten zehn Jahren gestiegen? Bitte für jede einzelne Schule angeben.

II. Ersatzschulfinanzierung

12. Wie viele Stellen standen in den letzten fünf Jahren in Hessen für die Beurlaubung von verbeamteten Lehrkräften in den Dienst an Ersatzschulen zur Verfügung? Bitte für die einzelnen Jahre getrennt angeben.
13. Um wie viel Prozent ist die finanzielle Förderung des Landes für die Ersatzschulen in den Jahren 2023 bis 2026 jeweils im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt gestiegen? Bitte für die drei Jahre 2024 bis 2026 getrennt angeben.
14. Um wie viel Prozent ist die finanzielle Förderung des Landes für die Ersatzschulen in den Jahren 2023 bis 2026 jeweils im Vergleich zum Vorjahr an den einzelnen Schulen gestiegen? Bitte für die drei Jahre 2024 bis 2026 für jede Schule getrennt angeben.

III. Ergänzungsschulen

15. Wie viele und welche Ergänzungsschulen gibt es seit wann in Hessen? Bitte Zahl der Ergänzungsschulen angeben sowie jede Schule inklusive Träger, Gründungsjahr, Schulamtsbezirk und Schwerpunkt des pädagogischen Angebots auflisten.
16. Welche Ergänzungsschulen sind aus welchen Gründen staatlich anerkannt? Bitte Name der jeweiligen Schule inklusive Schulamtsbezirk und Begründung angeben.
17. An welchen Ergänzungsschulen kann aktuell aus welchen Gründen die staatliche Schulpflicht erfüllt werden? Bitte Name der jeweiligen Schule inklusive Schulamtsbezirk und Begründung angeben.
18. Welche finanzielle Förderung des Landes erhalten die Schulen aus Frage 17?
19. Welchen Ergänzungsschulen wurde in den letzten zehn Jahren die Einrichtung oder Fortführung des Schulbetriebs im Sinne der Gefahrenabwehr nach § 175 Abs. 3 HSchG untersagt? Bitte Namen und Träger der Schulen inklusive Schulamtsbezirk sowie Jahr und Grund der Untersagung auflisten.

Wiesbaden, 10. Juli 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführerin:
Miriam Dahlke